

Vor ein paar Tagen hatte ich ein Gespräch über Alltägliches, in dem mein Gegenüber folgende Worte benutzte: „... ist aber alles besser als Krieg...“.

Auch wenn ich nur den Kalten Krieg erlebt habe, waren wir uns in dieser Aussage einig. Gestatten Sie mir an das Kriegsende am 08. Mai 1945 zu erinnern. In diesem Jahr wiederholt sich die Befreiung vom Nationalsozialismus und damit dem Ende des Zweiten Weltkrieges zum 75. Mal. Seit 75 Jahren wütete in Deutschland kein Krieg mehr. Halten Sie einen Moment inne, um an die Menschen zu denken, die Tod, Vertreibung, Hunger, und Elend durch diese Zeit erleben mussten. Und wir sollten für die Zeit, in der wir hier und jetzt Leben dürfen, sehr dankbar sein.

Bleiben Sie gesund.

*Matthias Streeb*

**1. stellvertr. Bürgermeister**

## Informationen des Bürgermeisters Jörg Oppitz zu aktuellen Themen der Stadt Krakow am See

### Corona-Pandemie

Seit vielen Wochen leben wir mit den Einschränkungen der Corona-Krise. Vor allem das Kontaktverbot macht uns allen zu schaffen. Die Maskenpflicht ist ein Teil unseres Alltags geworden und dient zum Schutz aller. Trotz dieser Einschränkungen finden wir allmählich ins gesellschaftliche Leben zurück. Die Lockerungen der Notbetreuung in den Kindergärten ist für viele Eltern eine erhebliche Erleichterung um beruflich wieder agieren zu können. Seit Anfang Mai können auch die Spielplätze wieder von den Kindern genutzt werden. Die Schulen haben ihre Türen geöffnet und der Unterricht ist für einige Klassenstufen wieder möglich. Die Baumärkte und auch der Einzelhandel können seit geraumer Zeit wieder Kunden empfangen. Es ist eine ungewöhnliche Zeit für uns Alle. Aber halten Sie durch. Gemeinsam werden wir es schaffen.

### Veranstaltungen 2020

Großveranstaltungen bleiben bis Ende August verboten. Mit bedauern muss ich Ihnen mitteilen, dass auch alle Veranstaltungen der Stadt Krakow am See - dazu gehören u.a. das Altstadtfest, der Mittsommernachtslauf, das Turmfest, das Fischerfest, die Promenadenkonzerte und Musik am See - nicht stattfinden werden. Dies betrifft auch Veranstaltungen, die durch Vereine und/oder Interessengruppen organisiert werden.

Eine bittere Entscheidung, die aber zum Wohle unserer Bürgerinnen und Bürger getroffen wurde. Die Corona-Pandemie wird uns auch weiterhin im Alltag begleiten und wir werden dahingehend noch viele wichtige Entscheidungen treffen müssen.

### Nachbarschaftshilfe

Initiiert durch Mitglieder des Jugendparlaments, des Seniorenbeirates, des Kulturvereins, des Vereins „Radeln ohne Alter“ und des Sozialausschusses der Stadt Krakow am See hat sich ein Netzwerk, zur Unterstützung von hilfeschuchenden Personen, gebildet. Egal ob Einkauf, Kinderbetreuung oder der Gang zur Apotheke. Die Stadt Krakow am See freut sich über dieses Engagement.

Ich möchte mich bei allen Mitwirkenden herzlich dafür bedanken.

### Stadtbibliothek

Die Stadtbibliothek ist seit dem 20. April 2020 wieder zu den gewohnten Zeiten geöffnet. Nur 1 - 2 Personen in der Bibliothek, mit einem Mindestabstand von 1,50 m. Die Versorgung mit Le-sestoff ist somit gesichert!

### Synagoge

Unsere Synagoge werden wir noch im Mai wieder eröffnen.

### Ujście 05. - 07.06.2020

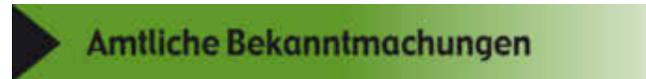
Ein Besuch der Delegation aus unserer Partnerstadt ist aufgrund der derzeitigen Lage leider nicht möglich. Wir werden uns in naher Zukunft gemeinsam um einen neuen Termin bemühen.

### Sprechzeiten Bürgermeister

Die Sprechzeiten des Bürgermeisters finden ab der KW 22 wieder wie gewohnt statt. Aufgrund der derzeitigen Situation sind vorherige Terminvereinbarungen jedoch notwendig. Sie erreichen das Sekretariat unter Tel: 038457 30418 und/oder E-Mail: buergermeister@krakow-am-see.de.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Jörg Oppitz



## Stadt Krakow am See

### Aufstellungsbeschluss

#### 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Krakow am See (Bereich Bebauungsplan Nr. 52 „Photovoltaikanlage Klein Grabow“)

#### Beschluss der Stadtvertretung vom 21.04.2020:

Die Stadtvertretung beschließt für Flächen des Flächennutzungsplanes, die bisher als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen waren, zukünftig als sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlage auszuweisen.

Das Sondergebiet betrifft Flächen in der Gemarkung Klein Grabow.

Der Aufstellungsbeschluss zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Krakow am See ist ortsüblich bekannt zu machen.

*gez. Jörg Oppitz*

**Bürgermeister**

#### Verfahrensvermerk:

Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Krakow am See wurde im Krakower Seen-Kurier Nr. 05/2020 vom 15.05.2020, Jahrgang 30, veröffentlicht.

*gez. D. Lehsten*

**Leitende Verwaltungsbeamtin**

### Aufstellungsbeschluss

#### Bebauungsplan Nr. 52 „Photovoltaikanlage Klein Grabow“

#### Beschluss der Stadtvertretung vom 21.04.2020:

Zur Schaffung der Planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen beschließt die Stadtvertretung die Aufstellung des Bauungsplanes Nr. 52 „Photovoltaikanlage Klein Grabow“.

Ziel des Bebauungsplanes soll es sein, durch Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlagen“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO die Realisierung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen planungsrechtlich zu ermöglichen und die Erzeugung von umweltfreundlichem Solarstrom zu sichern.

Das Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 100 ha wovon ca. 63 ha zur Solarstromerzeugung genutzt werden sollen und

betrifft Flächen der Flurstücke 120, 122, 123, 124, 128, 1, 3, 6, 7/1, 7/2, 9, 11, 12, 14, 15, 20 der Flur 2 in der Gemarkung Klein Grabow und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch Gehölzflächen
- im Nordosten durch landwirtschaftliche Flächen
- im Süden und Südwesten durch die Ortschaft Klein Grabow und landwirtschaftliche Flächen
- im Westen durch landwirtschaftliche Flächen

Das Planverfahren wird im Regelverfahren entsprechend den Bestimmungen des Baugesetzbuches durchgeführt.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

gez. Jörg Oppitz

**Bürgermeister**

#### **Verfahrensvermerk:**

Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 52 „Photovoltaikanlage Klein Grabow“ der Stadt Krakow am See wurde im Krakower Seen-Kurier Nr. 05/2020 vom 15.05.2020, Jahrgang 30, veröffentlicht.

gez. D. Lehsten

**Leitende Verwaltungsbeamtin**

## Gemeinde Lalendorf

**Amt Krakow am See**

**- Die Gemeindevahleiterin -**

Markt 2

18292 Krakow am See

### Öffentliche Bekanntmachung

#### **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin bzw. des ehrenamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde Lalendorf am 06. September 2020**

Die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin bzw. des ehrenamtlichen Bürgermeisters erfolgt auf der Grundlage des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVObI. M-V 2010, S. 690) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2019 (GVObI. M-V, S. 138) und der Landes- und Kommunalwahlordnung (LKWO M-V) vom 02. März 2011 (GVObI. M-V 2011, S. 94) zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2018 (GVObI. M-V, S. 448).

Die Bürgerinnen und Bürger wählen die ehrenamtliche Bürgermeisterin bzw. den ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Lalendorf direkt in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl.

#### **Wahltermin**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lalendorf hat auf ihrer Sitzung im Umlaufverfahren am 15. April 2020 den Termin der Wahl für eine ehrenamtliche Bürgermeisterin bzw. eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Lalendorf auf Sonntag, den 06. September 2020 und den Termin einer möglichen Stichwahl auf Sonntag, den 20. September 2020 festgesetzt.

#### **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

Gemäß § 14 LKWG M-V fordere ich die nach § 15 Abs. 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin bzw. des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Lalendorf auf.

#### **Einreichungsfrist und Einreichungsstelle**

Die Wahlvorschläge sind **bis zum 23. Juni 2020** (75. Tag vor der Wahl) spätestens **bis 16:00 Uhr** am Dienstsitz der Gemeindevahleiterin des Amtes Krakow am See, Markt 2 in 18292 Krakow am See (Zimmer 0.01) schriftlich einzureichen (§ 62 Abs. 4 LKWG M-V).

Dort werden gemäß § 49 Abs. 2 LKWO M-V die amtlichen Formblätter auf Anforderung kostenfrei zur Verfügung gestellt. Zusätzlich sind die Formblätter auf der Internetseite des Amtes Krakow am See

[www.amt-krakow-am-see.de](http://www.amt-krakow-am-see.de) und unter der Adresse [www.wahlen.m-v.de](http://www.wahlen.m-v.de) veröffentlicht.

Die Wahlvorschläge sollten nach Möglichkeit so frühzeitig der Gemeindevahleiterin vorliegen, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

Nach Ablauf des 73. Tages vor der Wahl (25. Juni 2020) können nur noch Mängel gültiger Wahlvorschläge behoben werden.

#### **Einreichungsberechtigte**

Wahlvorschläge können gemäß § 15 Abs. 1 LKWG M-V von folgenden Wahlvorschlagsträgern aufgestellt werden:

- von einer Partei im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Partei),
- von Wahlberechtigten, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppe) oder
- von einer einzelnen Person, die sich selbst als Bewerberin oder Bewerber vorschlägt (Einzelbewerbung).

Wahlvorschläge für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin bzw. des ehrenamtlichen Bürgermeisters dürfen nur eine Person enthalten (§ 62 Abs. 2 Satz 1 LKWG M-V).

Mehrere Parteien und Wählergruppen können einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen; § 16 Abs. 4 LKWG M-V ist anwendbar, wobei an die Stelle der vorschlagenden Partei alle gemeinsam vorschlagenden Parteien treten. Die Bewerberin/der Bewerber muss Mitglied einer vorschlagenden Partei oder Wählergruppe oder parteilos sein (§ 62 Abs. 2 Satz 2 LKWG M-V).

Jede Partei oder Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen (§ 62 Abs. 2 Satz 3 LKWG M-V).

Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten. Das Aufstellungsverfahren für Wahlvorschläge erfolgt gemäß § 15 Abs. 4 LKWG M-V. Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe sind von einer Versammlung der Partei oder Wählergruppe aufzustellen, die eine nach ihrer Satzung zuständige Versammlung (Mitglieder- oder Vertreterversammlung) sein muss. Sie sind in geheimer schriftlicher Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu wählen.

In jedem Wahlvorschlag sind gemäß § 16 Abs. 2 LKWG M-V zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin bzw. ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr; die Benennung einer zweiten Vertrauensperson ist nicht erforderlich.

Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann gemäß § 16 Abs. 3 LKWG M-V nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt hat.

Alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen gemäß § 16 Abs. 4 LKWG M-V Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein.

#### **Wählbarkeitsvoraussetzungen**

Wählbar zur ehrenamtlichen Bürgermeisterin bzw. zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist gemäß § 66 Abs. 1 u. 3 LKWG M-V, wer am Tag der Wahl

- nach § 6 Abs. 2 LKWG M-V nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist,
- das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- nach § 6 LKWG M-V in der Gemeinde wählbar ist und die Voraussetzungen zur Ernennung zur Ehrenbeamtin oder zum Ehrenbeamten erfüllt.